



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Konstanz zum Erlass weitergehender Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus

Das Landratsamt Konstanz - Gesundheitsamt - erlässt aufgrund von § 20 Absätze 1 und 8 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustVO), §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Landkreis Konstanz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Konstanz ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 - a) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 5,
 - c) Versammlungen im Sinne des § 11,
 - d) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
 - e) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - f) Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,

- g) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 - h) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - i) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - j) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 - k) Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 10 Abs. 3 Nummer 1 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
 - l) sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
2. Neben den in Ziffer 1 aufgeführten Ausnahmetatbeständen der Ausgangssperre ist in der Zeit von 21 Uhr bis 23 Uhr außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft Bewegung im Freien (z.B. Spazieren, Joggen, Radfahren) am Wohnort (Gemeindegebiet) alleine oder zusammen mit eigenen Haushaltsangehörigen gestattet. Lagern ist untersagt.
3. Auf dem Gebiet des Landkreises Konstanz werden folgende öffentliche Plätze und öffentlich zugängliche Einrichtungen gemäß § 20 Abs. 8 CoronaVO, in denen der Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum untersagt ist, festgelegt:
- Im Stadtgebiet Konstanz:
 - Altstadt (umgrenzt durch Konzilstraße, Rheinsteig, Laube, Bodanstraße, Bahnhofplatz)
 - Susosteig, Stadtgarten (Flst.Nr. 5/4), öffentlich zugängliche Flächen am Hafen (527/1, 527/2), Hafenstraße (Flst.Nrn.5/5, 5/6,1905/5 und 5/25), Klein-Venedig (Flst.Nrn. 1902 und 2255)
 - Herosépark (Flst.Nrn. 1772 und 1773), Am Rheinufer (vom Herosépark bis zur Schänzle-Brücke)
 - Unter der Schänzle-Brücke (auf beiden Seiten des Seerheins)
 - Alle Strandbäder auf Konstanzer Gemarkung (auch in den Ortsteilen)

- Seestraße, Seeuferweg (Flst.Nr. 4198/9 und 10074), Schmugglerbucht (Flst.Nrn. 1881/1, 10076 und 4832)
 - Fischenzstraße (westliches Ende Flst.Nr. 1481), Uferweg beim Schänzle (Flst.Nr. 1901/7), Schänzle (Flst.Nr.1685/26, /27, /28 und /56) und Fußweg zwischen Sportplatz und Fischenzstraße (Flst.Nr. 1901/6)
 - Winterersteig, Webersteig, Rheinsteig und Fahrradbrücke
 - Öffentliche Flächen beim Bismarckturm (Flst.Nrn. 1808 und 1803)
 - Weitere öffentliche Flächen am Seeufer im Ortsteil Dingelsdorf (Trockenliegeplätze FlSt.Nrn. 448, 445, 445/1, 444, Fährmann-Clemens-Park FlSt.Nr. 203, Bubenbad FlSt.Nr. 1517, Badeplatz „Zur Halde“ FlSt.Nr. 167)
- Im Stadtgebiet Radolfzell:
- Uferanlage südlich Karl-Wolf-Straße ab Scheffelstraße bis einschließlich Skate-Anlage mit Wasserspielplatz, Hafenanlage Wäschbruck, Grillplatz und Herzenbadgelände
 - Bahnhofplatz, -vorplatz und -unterführung
 - Innenstadt (nach Westen jeweils einschließlich begrenzt durch Friedrich-Werber-Straße bis Spitalstraße, Spitalstraße bis Seestraße, Seestraße bis Untertorstraße, Untertorstraße bis Brühlstraße, Brühlstraße bis Philipp-Neuer-Platz, Philipp-Neuer-Platz bis Schützenstraße, Schützenstraße bis Teggingerstraße, Teggingerstraße bis René-Moustelon-Platz, René-Moustelon-Platz und Sankt-Johannis-Straße bis Seemaxx-Gelände; nach Osten begrenzt durch jeweils einschließlich Bahnhofplatz und Kapuzinerweg bis Stadtgarten, Stadtgarten Gesamtanlage bis Teggingerstraße, Teggingerstraße bis René-Moustelon-Platz, René-Moustelon-Platz bis Markthallenstraße, Markthallenstraße bis Werner-Messmer-Straße, Werner-Messmer-Straße komplett, Sankt-Johannis-Straße bis Schiesser-Straße, Schiesser-Straße bis Güttinger-Straße und gesamtes Anwesen Milchwerk bis Seemaxx-Gelände
 - Uferbereich Halbinsel Mettnau (Südufer nach Norden begrenzt durch Scheffelstraße und Häuslegarten Süd bis Anwesen Werner-Messmer-Klinik, Minigolfplatz und gesamter Kurpark, einschließlich Strandbadgelände

mit Parkplätzen; Nordufer nach Süd-Westen begrenzt durch Strandbadstraße)

- Uferbereich Markelfinger Winkel und Ortsteil Markelfingen (nach Nord-Westen, Norden und Nord-Osten begrenzt durch Schießhüttenweg, Life-Pfad, Riedweg; nach Osten begrenzt durch Gemarkungsgrenze Radolfzell, östlich des Naturfreundehauses Bodensee)

4. Ziffer 3 gilt nicht für Teilflächen oder Bereiche der in Ziffer 3 aufgeführten Flächen, die durch Abschränkung, Einzäunung, Einfriedung oder ähnliche Vorrichtungen nicht für jedermann zugänglich sind und nicht als Teil des öffentlichen Verkehrsraums anzusehen sind.
5. Die Ziffern 1-4 dieser Verfügung treten am Samstag, 17.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Konstanz vom 01.04.2021 zur Festlegung von öffentlichen Plätzen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Alkoholverbot nach § 20 Absatz 8 CoronaVO tritt am Samstag, 17.04.2021 um 0:00 Uhr außer Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 100, bezogen auf den Landkreis Konstanz, an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird. Das Landratsamt Konstanz wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch entsprechende Veröffentlichung unter www.lrakn.de hinweisen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Im Landkreis Konstanz liegt seit Montag, 12.04.2021 der nach der Begründung der zu § 20 CoronaVO maßgebliche, im jeweiligen täglichen Lagebericht des Landsgesundheitsamts ausgewiesene Wert der innerhalb der letzten 7 Tage festgestellten Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) über 150. Am Montag, 12.04.2021 lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei 153,6 am Dienstag, 13.04.2021 bei 172,9 und am Mittwoch, 14.04.2021 bei 185,8.

Seit geraumer Zeit ist ein stetiger, immer stärker werdender Anstieg der Neuinfektionszahlen im Landkreis zu beobachten. Der hohe Anteil der Neuinfektionen ist unter anderem auf Virusvarianten zurückzuführen, der aktuell landesweit bei 93 % aller Neuinfektionen liegt (<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19>, LGA Bericht vom 14.04.2021). Dabei handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende sog. britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV-2 V. Im Landkreis Konstanz liegt der Anteil der Virusvarianten derzeit zwischen 65-70 % der Neuinfektionen pro Kalenderwoche: KW 11: 65,3; KW 12: 68,4; KW 13: 70,3.

Entscheidend wird die Lage im Landkreis Konstanz auch dadurch geprägt, dass in den Krankenhäusern die COVID-Patientenzahlen ansteigen und die örtlichen Krankenhäuser an den Rand ihrer Aufnahmekapazitäten bringen. Es werden stetig mehr „Normalstationen“ zu „COVID-Stationen“ umgewidmet, um die nötigen Betten zur Verfügung zu stellen. Als Folge wird der Normalbetrieb der Krankenhäuser immer schwerer leistbar. Hinzu tritt die Tatsache, dass die Versorgung von COVID-Patienten personalintensiver ist, als die von Nicht-COVID-Patienten. Gerade bei steigenden Infektionszahlen ist jedoch auch mit einem erhöhten Ausfall des Krankenhauspersonals zu rechnen, was die Situation verschärft. Im Ergebnis fehlen den Krankenhäusern daher zunehmend Betten sowie Personal für die Versorgung der Patienten.

Auch die Kontaktnachverfolgung, welche für die Beherrschung des Pandemiegeschehens entscheidend ist, erweist sich bei den vorliegenden Fallzahlen als immer schwerer leistbar. Grundsätzlich ist die Kontaktnachverfolgung personell so ausgestattet, dass sie bei einer 7-Tages-Inzidenz bis zu 50 reibungsfrei funktioniert. Durch Aufstockung der Mitarbeiter mit internen Beschäftigten des Landratsamtes, Hilfspersonen der Bundeswehr und extern neu besetzten Stellen war bisher die Nachverfolgung trotz weit höherer Fallzahlen ohne Rückstände möglich. Bei einer derzeitigen täglichen Besetzung von ca. 60 Mitarbeitern kommt die Kontaktnachverfolgung jedoch an ihre Grenzen. Durch die kürzlich seitens des RKI geänderten Regelungen („Enge Kontaktperson“) und die höhere Ansteckungsrate der Virusmutationen erhöht sich die Anzahl der Personen, welche rund um einen Fall in Absonderung geschickt werden müssen. Dies bedeutet einen exponentiell steigenden Mehraufwand bei der Nachverfolgung.

Die zentralen Elemente der Pandemiebeherrschung - Kontaktnachverfolgung und Kapazität des Gesundheitssystems - sind in der aktuellen Situation zu stark belastet, als dass auf zusätzliche Maßnahmen verzichtet werden könnte.

II. Rechtliche Würdigung

Diese Allgemeinverfügung beruht auf § 20 Abs. 1, 2, 8 CoronaVO, §§ 28, 28a IfSG.

Das Landratsamt Konstanz - Gesundheitsamt - ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 6a IfSGZustVO zuständig. Von einer Anhörung wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen. Die Ortspolizeibehörden der Städte und Gemeinden des Landkreises Konstanz wurden gemäß § 1 Abs. 6a S. 2 IfSGZustVO beteiligt.

Gemäß §§ 20 Abs. 1 und 8 CoronaVO iVm §§ 28, 28a IfSG hat die zuständige Behörde das Recht, über die CoronaVO hinausgehende Maßnahmen zu erlassen. Hierunter fallen sowohl die Möglichkeit des Erlasses einer Ausgangssperre gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG iVm § 20 Abs. 1 CoronaVO als auch der Erlass eines Alkoholverbotes gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG iVm § 20 Abs. 8 CoronaVO. Vor dem oben dargestellten Hintergrund der weiter deutlich zunehmenden Infektionszahlen ist dies zum Schutze der Bevölkerung notwendig und angezeigt.

Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger, der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Zu Ziff. 1

Eine Ausgangssperre dient dem Ziel der Verhinderung von Ansteckungen mit dem Corona-Virus durch Verhinderung von Kontakten.

Die Ausgangssperre ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet. Es werden nicht nur geplante Zusammenkünfte verhindert, welche bereits durch die aktuelle CoronaVO geregelt sind, sondern auch mögliche nichtgeplante Ansammlungen im öffentlichen Raum. Besonders vor dem Hintergrund der länger werdenden Tage und der ansteigenden Temperaturen sind vermehrt Zusammenkünfte in den Abend- und Nachtstunden zu erwarten. Gerade zur Abend- und Nachtzeit sind Zusammenkünfte nach allgemeiner Lebenserfahrung von einer

eher ausgelassenen Stimmung geprägt. Dies führt zu engeren Kontakten, wobei diese hauptsächlich im persönlichen Bereich stattfinden. Gerade diese Treffen im privaten Umfeld führen zu gehäuften Fällen, welche die Diffusität des Pandemiegeschehens bewirken. Dies erschwert die Kontaktnachverfolgung. Die bisherigen Erfahrungen in der Pandemie zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann.

Außerdem sind die Inzidenzen unmittelbar nach der gerichtlichen Aufhebung der bis zum 11.02.2021 landesweit gültigen Ausgangssperre angestiegen. Daraus lässt sich die Wirksamkeit einer Ausgangssperre ableiten.

Die seit dem Frühjahr 2020 in Deutschland, aber auch in anderen europäischen Staaten und weltweit gesammelten Erfahrungen zeigen, dass insbesondere umfassende Maßnahmen zur Beschränkung von Sozialkontakten, wie die hier auf Reduzierung von Sozialkontakten abzielende Ausgangssperre in der Nachtzeit, zur Eindämmung des Pandemiegeschehens wesentlich beitragen und das Infektionsgeschehen reduzieren. Auch wegen der erhöhten Ansteckungsgefahr bei den hauptsächlich vorliegenden Virusvarianten sind strenge Kontaktbeschränkungen notwendig.

Die Ausgangssperre ist auch erforderlich. Andere Schutzmaßnahmen, die neben der CoronaVO des Landes bestehen könnten, wie zum Beispiel das vom Landkreis Konstanz am 01.04.2021 erlassene Alkoholverbot auf bestimmten Flächen, versprechen keinen gleichwertigen Erfolg.

Der Erlass einer Ausgangssperre ist auch angemessen. Insbesondere ist es erforderlich, die Ausgangssperre als infektionsmindernde Maßnahme bereits vor der Überlastung des Gesundheitssystems zu ergreifen. Denn die Zeitverzögerung zwischen Infektion und möglicher Einweisung in ein Krankenhaus ist in die Abwägung einzubeziehen.

Es wird nicht verkannt, dass Ausgangssperren bei der Pandemiebekämpfung einen besonders schweren Grundrechtseingriff darstellen und gemäß § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG nur erlassen werden dürfen, wenn auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen

Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne diese Maßnahme zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen wird. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um besonders hohe Schutzgüter, denen im konkreten Fall Vorrang zu gewähren ist.

In die Abwägung fließt zudem mit ein, dass entsprechend dem Hinweisschreiben des Ministeriums für Soziales und Integration vom 31.03.2021 davon auszugehen ist, dass spätestens ab einer 7-Tages-Inzidenz von über 150 „alle bisher getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen und die wirksame Eindämmung des Infektionsgeschehen[s] gefährdet ist“. Im Landkreis Konstanz bewahrheitet sich diese Annahme. Trotz Inkrafttretens der „Notbremse“ gemäß § 20 Abs. 5 CoronaVO am 25.03.2021 kam es nicht zu einem Absinken der Infektionszahlen, sondern sogar zu einem deutlichen Anstieg. Weiter untermauert wird diese Annahme durch den oben dargelegten Anstieg der Patientenzahlen im Landkreis, mit der Folge der drohenden Überlastung der Krankenhäuser sowie auch der sich abzeichnenden Überlastung der Kontaktnachverfolgung.

Insoweit überwiegt die Notwendigkeit der Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung mit dem Virus, das Interesse der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

Es handelt sich vorliegend nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern um eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit zu regelmäßigen Ruhens- und Schlafenszeiten, die sich als Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit auswirkt. Besonders bei Kontakten zu Nachtzeiten handelt es sich in der Regel nicht um essenziell notwendige Kontakte. Die für die Psyche wichtigen sozialen Kontakte können immer noch im Rahmen der jeweils geltenden Kontaktregelungen der CoronaVO am Tag ausgeübt werden.

Die Regelung des § 20 Abs. 7 S. 2 CoronaVO wurde in die Abwägung einbezogen. Danach kann das Gesundheitsamt bei der Bewertung der Inzidenzwerte die Diffusität des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Sozialministerium angemessen

berücksichtigen. Die Ausübung dieses Bewertungsermessens rechtfertigt indes keine andere Betrachtung der genannten Inzidenzwerte. Insbesondere vor dem Hintergrund der mittlerweile deutlich über 150 gestiegenen 7-Tages-Inzidenz und dem Auftreten der Fälle in nicht zusammenhängenden Fallgeschehen (Settings) ist für eine andere Bewertung der Inzidenzwerte und der Gefährdungslage deshalb kein Raum.

Zudem ist vor dem Hintergrund der Impfungen ein Minimieren von Kontakten besonders wichtig, um sogenannte escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt das die Entstehung von Virusvarianten, gegen welche die Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass definierte Ausnahmen von der Ausgangssperre bestehen und zudem Treffen in der Zeit zwischen 5 Uhr und 21 Uhr weiterhin unter Beachtung der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich sind.

Zu Ziff. 2

Auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 CoronaVO wird aus Verhältnismäßigkeitsgründen die in Ziff. 2 genannte Ausnahme zur Ausgangssperre aufgenommen.

Manchen Personen ist es nicht möglich, tagsüber genügend Zeit für Bewegung zu finden. Wegen der länger werdenden Tage wird auch der Aufenthalt außer Haus zu später Stunde immer attraktiver. Bewegungsausübung alleine oder mit dem eigenen Haushalt beeinträchtigt das Infektionsgeschehen nicht. Demgegenüber führt die Ausgangssperre jedoch zu einer massive Beschränkung der Freiheitsrechte, weswegen durch die oben genannte Ausnahme die Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine oder im Haushaltsverbund zu erlauben ist.

Gerade zu später Stunde sind Wege nicht mehr stark frequentiert, weswegen infektiologisch relevante Begegnungen nicht zu befürchten sind. Zudem wird die Mobilität durch die Auflage im Gemeindegebiet des Wohnortes zu bleiben minimiert. Besonders attraktive Orte können von Auswärtigen nicht mehr aufgesucht werden. Auch das Verbot zu lagern verhindert Kontakte an attraktiven Orten, da kein Aufenthalt erfolgt. Zudem wird sichergestellt, dass der

Aufenthalt außerhalb der Wohnung nur zum Zwecke der Bewegung ermöglicht wird. Diese Auflage stellt sich auch als gut kontrollierbar dar.

Zu Ziff. 3 und 4

Nach § 20 Abs. 8 CoronaVO ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten öffentlichen Plätzen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen verboten.

Der bis zum 26.01.2021 gültige § 1e CoronaVO sah noch ein für das gesamte Land Baden-Württemberg gültiges Alkoholverbot vor. Nunmehr obliegt es der jeweils zuständigen Behörde, für ihren Bereich die Flächen festzulegen, für die dann das Alkoholverbot des § 20 Abs. 8 CoronaVO gilt. Die CoronaVO legt daher ein Alkoholverbot fest, dessen Geltungsbereich die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung festsetzt.

Die Untersagung des Ausschanks und Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen trägt erheblich dazu bei, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist dabei zu berücksichtigen. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv für Partys o.ä. Des Weiteren dient ein Alkoholausschankverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll ein Alkoholverbot auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln, als auch die Kontaktbeschränkungen nicht mehr eingehalten werden. Der Konsum von Alkohol hat zudem eine schwächende Wirkung auf das Immunsystem. Die Gefahr der Ansteckungen kann dadurch steigen.

Zu berücksichtigen sind zudem die jetzt im Frühjahr steigenden Temperaturen. Entsprechend halten sich auch umso mehr Personen im Freien auf. Diese nehmen nicht nur Spaziergänge vor, sondern halten sich auch für längere Zeiträume an bestimmten

Örtlichkeiten auf. Dadurch steigen die oben beschriebenen Gefahren rasant. Mit diesen ist also ohne eine Festlegung, wie sie durch diese Allgemeinverfügung erfolgt, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Bei den in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung aufgeführten Örtlichkeiten handelt es sich um öffentliche Orte, an denen sich erfahrungsgemäß Personen auf engem Raum und bzw. oder nicht nur vorübergehend aufhalten, oder an denen hierfür zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht. Auf diesen Flächen wird auch Alkohol konsumiert oder es besteht aufgrund der Lage der Örtlichkeiten zumindest die Gefahr, dass dort Alkohol konsumiert wird. Damit steigen an diesen Orten auch die oben beschriebenen Risiken. Zum Beispiel sind bestimmte Bereiche des Bodenseeufers erfasst. Aber auch andere Örtlichkeiten, an denen Personen verweilen, wie Sportplätze, Bahnhofsgelände oder Bereiche von Innenstädten sind erfasst. Die Entscheidung, welche Flächen für das Alkoholverbot ausgewiesen werden, wurde unter Berücksichtigung der Ortskenntnisse und Erfahrungen der Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz getroffen.

Die in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung aufgeführten Örtlichkeiten sind grundsätzlich Teil des öffentlichen Raums. Es handelt sich um öffentlichen (Verkehrs-) Raum, der jedermann zugänglich ist. Soweit sich in den in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung aufgeführten Örtlichkeiten auch private Flächen befinden, die kein öffentlicher Verkehrsraum sind, sind diese Flächen gemäß Ziffer 4 nicht erfasst. Nicht erfasst sind also Flächen, die die Zugänglichkeit für jedermann durch Abschränkung, Einzäunung, Einfriedung etc. verhindern und zusätzlich auch nicht als öffentlicher (Verkehrs-) Raum gelten.

Die Festlegung bestimmter Örtlichkeiten im Landkreis Konstanz, an denen das Alkoholverbot des § 20 Abs. 8 CoronaVO gilt, fördert daher die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus, da es an den diesen Örtlichkeiten häufig zu nach der CoronaVO verbotenen Kontakten kommt, wobei Alkohol konsumiert wird. Insbesondere bei spontanen Zusammentreffen werden, begünstigt durch die Folgen des Alkoholkonsums, die geltenden Corona-Regelungen und Hygienemaßnahmen nicht eingehalten.

Die Festlegung der Flächen ist auch erforderlich. Gleich geeignete, dabei mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Auch reichen im Hinblick auf die beschriebenen Gefahren des Alkoholkonsums für das Infektionsgeschehen die Maßnahmen der sog. „Notbremse“ nicht aus.

Die Festlegung der Flächen, auf denen das in § 20 Abs. 8 CoronaVO geregelte Alkoholverbot gilt, ist auch angemessen. Zwar ist die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG der von der Festlegung bzw. vom Alkoholverbot betroffenen Personen und u. U. das Eigentumsrecht des Art. 12 GG, berührt. Demgegenüber steht jedoch das Interesse der Allgemeinheit am Gesundheitsschutz, also an dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Eine Abwägung der betroffenen Interessen fällt hier zugunsten des Gesundheitsschutzes aus. Die Risiken für Leben und Gesundheit, die bei einer COVID-19-Erkrankung auftreten, sind hoch. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ist damit in besonderem Maße betroffen. Entsprechend besteht auch Handlungsbedarf für staatliche Stellen, da diese eine Schutzpflicht für Leben und Gesundheit der Bevölkerung trifft. Angesichts der steigenden Temperaturen halten sich auch wesentlich mehr Personen im Freien auf.

Die oben beschriebenen Gefahren, die das Infektionsgeschehen befeuern können, werden durch das weit verbreitete Auftreten der Virusmutationen im Landkreis Konstanz noch verstärkt. Diese gehen mit einer höheren Übertragungsgeschwindigkeit einher. Ein unbeschränkter Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, der mit einer Kontakterhöhung einherginge, hätte mit einer noch höheren Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass eine große Anzahl an Personen an COVID-19 erkranken. Damit ist unmittelbar auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems betroffen, welches bei einer Erhöhung der COVID-19-Erkrankungen stark belastet wird. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit sowie in die Berufsfreiheit ist demgegenüber gering. Es ist weiterhin - unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Regeln - möglich, sich im Freien aufzuhalten. Ein Alkoholkonsum im privaten Raum und an allen nicht genannten Orten im Landkreis ist ebenfalls weiterhin möglich.

Zu Ziff. 5

Das mit Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 erlassene Alkoholverbot wird durch das in dieser Verfügung geregelte Alkoholverbot ersetzt und ist somit aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung tritt in Anlehnung an § 20 Abs. 7 S. 1 HS. 2 CoronaVO zwei Werktage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.V.m. § 1 DVO LKrO auf der Internetseite des Landratsamtes Konstanz (www.lrakn.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Zu Ziff. 6

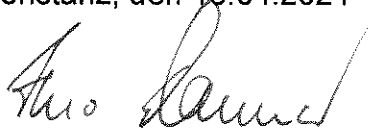
Analog zu § 20 Abs. 6 S. 3, Abs. 5 S. 3 CoronaVO tritt die Allgemeinverfügung bei Unterschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 100 im Landkreis Konstanz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gemäß Ziffer 6 automatisch außer Kraft. Die 7-Tages-Inzidenz bestimmt sich insoweit nach dem jeweiligen Lagebericht des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg, abrufbar unter: www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Infodienste_Newsletter/InfektNews/Seiten/Lagebericht_covid-19.aspx.

Das Geschehen wird fortlaufend vom Gesundheitsamt beobachtet und im Hinblick auf die Diffusität und die Angemessenheit der Maßnahmen bewertet und überprüft. Sollten sich die diese Verfügung erforderlich machenden Umstände ändern, kann sie vorzeitig aufgehoben werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz erhoben werden.

Konstanz, den 15.04.2021



Zeno Danner

Landrat

